

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petriroda

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 446) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petriroda am 13. März 2007 nachstehende Neufassung der Satzung mit der Änderung vom 28.03.2001 beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,10 €.
2. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,60 €.
3. Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	40,90 €
- Gerätewart	10,20 €
5. Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 10,20 €.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.1994 und die Änderung vom 28. März 2001 vom außer Kraft.

Petriroda, den 2007-04-02

Schönau
Bürgermeister